OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-304144/4/KLi

Datum:
Linz, 3. März 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 3. Februar 2026 der A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 28. Jänner 2026, GZ: BHRI/925120047880/25, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

zu Recht:

I. Hinsichtlich Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses wird der Beschwerde insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 730 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 4 Tage und 16 Stunden herabgesetzt wird. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.
Hinsichtlich Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisses wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Hinsichtlich Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses werden die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde mit 73 Euro neu bemessen. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.
Hinsichtlich Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisses werden die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde mit 73 Euro bestätigt. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die Beschwerdeführerin einen Kostenbeitrag in der Höhe von 146 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) vom 28. Jänner 2026, GZ: BHRI/925120047880/25, wurden der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) zwei Übertretungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) wie folgt vorgeworfen:

„1. Beschuldigte: A__
Datum/Zeit: von 01.09.2025 bis 18.09.2025
Ort: C__,
Sie haben als handelsrechtliche Geschäftsführerin der Firma D__ in zu verantworten, dass die genannte Firma als DienstgeberIn nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, von 01.09.2025 bis 18.09.2025 als Reinigungskraft gegen eine Entlohnung beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Österreichische Gesundheitskasse Oberösterreich zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, die Beschäftigte vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.
Name E__, geb. tt.mm.jjjj
Arbeitsantritt: 01.09.2025
Beschäftigungsort: C__

2. Beschuldigte: A__
Datum/Zeit: von 26.08.2025 bis 27.08.2025
Ort: C__,
Sie haben als handelsrechtliche Geschäftsführerin der Firma D__ in zu verantworten, dass die genannte Firma als DienstgeberIn nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, von 26.08.2025 bis 27.08.2025 als Reinigungskraft gegen eine Entlohnung beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Österreichische Gesundheitskasse Oberösterreich zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, die Beschäftigte vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.
Name F__, geb.tt.mm.jjjj
Arbeitsantritt: 26.08.2025
Beschäftigungsort: C__“

Die Bf habe dadurch jeweils § 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 1 ASVG, BGBl. I Nr. 189/1955 idgF verletzt.

Gemäß dieser Bestimmung werde zu Spruchpunkt 1 eine Geldstrafe von 1.000 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen und 10 Stunden sowie zu Spruchpunkt 2 eine Geldstrafe von 730 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitstrafe von 4 Tagen und 16 Stunden verhängt.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 3. Februar 2026 mit der sich die Bf gegen die Strafhöhe wendet. Zusammengefasst brachte die Bf vor, es sei richtig, dass die beiden genannten Personen gearbeitet hätten und dass die vorgeschriebenen Anmeldungen unterblieben seien. Das Vergehen werde nicht bestritten. Dienstgeber sei jedoch die D__ gewesen, die die Verantwortung zu tragen habe. Der Bf sei es infolge Karenz derzeit nicht möglich, die Arbeiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu erledigen. Ihr Ehegatte sei als Machthaber für die Anmeldung verantwortlich gewesen. Sie bitte höflich darum, diese Umstände zu berücksichtigen; in eventu die Strafe entsprechend zu mäßigen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 10. Februar 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt, ohne Beschwerdevorentscheidung, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beteiligte das Amt für Betrugsbekämpfung am Beschwerdeverfahren und gewährte diesem mit Schreiben vom 13. Februar 2026 Parteiengehör.

Mit Schreiben vom 25. Februar 2026, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 2. März 2026, brachte das Amt für Betrugsbekämpfung vor, dass die beantragten Strafhöhen bereits von der belangten Behörde herabgesetzt worden seien. Aufgrund des angeführten Sachverhaltes könne einer weiteren Herabsetzung der Strafe nicht zugestimmt werden.

I.5. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird, bzw. wenn sich gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Inhaltlich richtet sich die Beschwerde ausschließlich gegen die rechtliche Beurteilung (Verhalten des Ehegatten) bzw. gegen die Höhe der Strafe. Weder die Bf, noch die belangte Behörde, noch das Amt für Betrugsbekämpfung haben die Durchführung einer Verhandlung beantragt, sodass von der Durchführung einer solchen abgesehen werden konnte.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Nachdem sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet, ist der Schuldspruch im angefochtenen Straferkenntnis in Rechtskraft erwachsen. Insofern wird auf den zu Punkt I.1. dargestellten Sachverhalt verwiesen.

II.2. Die Bf hat zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen keine Angaben gemacht. Die belangte Behörde legte ihrer Strafzumessung durchschnittliche Verhältnisse zugrunde. Wenngleich die Bf in ihrer Beschwerde vorbringt, sich derzeit in Karenz zu befinden, ist sie dieser Einschätzung nicht substanziiert entgegen getreten. Das erkennende Gericht geht zugunsten der Bf von einer Sorgepflicht aus.

II.3. Hinsichtlich der Bf scheinen folgende Vormerkungen auf:
Mit Straferkenntnis der belangten Behörde zu GZ: BHRI/924120028252/24 wurde wegen Übertretung von § 77 Abs. 1 Z 4 iVm § 53 Abs. 1 NAG eine Geldstrafe von 50 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 9 Stunden verhängt.
Mit Straferkenntnis der belangten Behörde zu GZ: BHRI/925120038498/25 wurde wegen Übertretung von § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 44 Abs. 4 KFG eine Geldstrafe von 110 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 11 Stunden verhängt.
Mit Straferkenntnis der belangten Behörde zu GZ: BHRI/926120000265/26 wurde wegen Übertretung von § 366 Abs. 1 Z 1 GewO eine Geldstrafe von 360 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 9 Stunden verhängt.

Die Bf ist aber hinsichtlich Übertretungen des ASVG unbescholten.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der Tatvorwurf ergibt sich aus dem Akteninhalt, aus dem Strafantrag des Amtes für Betrugsbekämpfung und aus den damit vorgelegten Unterlagen sowie aus der Beschwerde der Bf und aus der Stellungnahme des Amtes für Betrugsbekämpfung im Beschwerdeverfahren.

Der Sachverhalt ist diesbezüglich unstrittig. Auch die Bf tritt in ihrer Beschwerde dem Tatvorwurf nicht auf der Sachverhaltsebene entgegen, sondern versucht hinsichtlich der Strafhöhe Milderungsgründe aufzuzeigen, die eine Herabsetzung der Strafe ermöglichen sollen. Inwiefern dies der Fall ist, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.2. Die persönlichen Verhältnisse der Bf ergeben sich aus dem Akteninhalt und mussten mangels Angaben geschätzt werden.

III.3. Die Feststellungen zu den Vormerkungen der Bf ergeben sich aus den „Verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen“ der belangten Behörde.

IV. Rechtslage:

Aus dem Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2025, sind nachfolgende Bestimmungen maßgeblich:

„§ 4. (1) In der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sind auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (vollversichert), wenn die betreffende Beschäftigung weder gemäß den §§ 5 und 6 von der Vollversicherung ausgenommen ist, noch nach § 7 nur eine Teilversicherung begründet:

1. die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigten Dienstnehmer;

[...]

(2) Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Als Dienstnehmer gelten jedenfalls Personen, die mit Dienstleistungsscheck nach dem Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG), BGBl. I Nr. 45/2005, entlohnt werden. Als Dienstnehmer gilt jedenfalls auch, wer nach § 47 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist, es sei denn, es handelt sich um

1. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. a oder b EStG 1988 oder
2. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. c EStG 1988, die in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen oder
3. Bezieher/innen von Geld- oder Sachleistungen nach dem Freiwilligengesetz.

[...]

§ 33. (1) Die Dienstgeber haben jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

§ 35. (1) Als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z. 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.

§ 111. (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt oder
5. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger einen Ausweis oder eine sonstige Unterlage zur Feststellung der Identität nicht vorzeigt oder
6. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar

– mit Geldstrafe von 730 € bis zu 2.180 €, im Wiederholungsfall von 2.180 € bis zu 5.000 €,
– bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 € herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

(3) Die Verjährungsfrist bei Verwaltungsübertretungen nach Abs. 2 beträgt ein Jahr.

(4) Die Versicherungsträger, das Amt für Betrugsbekämpfung und die Abgabenbehörden des Bundes, deren Prüforgane Personen betreten haben, sind verpflichtet, alle ihnen auf Grund der Betretung zur Kenntnis gelangenden Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(5) Die Verwaltungsübertretung gilt als in dem Sprengel der Bezirksverwaltungsbehörde begangen, in dem der Sitz des Betriebes des Dienstgebers liegt.

§ 539a. (1) Für die Beurteilung von Sachverhalten nach diesem Bundesgesetz ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (zB Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend.

(2) Durch den Mißbrauch von Formen und durch Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes können Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz, besonders die Versicherungspflicht, nicht umgangen oder gemindert werden.

(3) Ein Sachverhalt ist so zu beurteilen, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu beurteilen gewesen wäre.

(4) Scheingeschäfte und andere Scheinhandlungen sind für die Feststellung eines Sachverhaltes nach diesem Bundesgesetz ohne Bedeutung. Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so ist das verdeckte Rechtsgeschäft für die Beurteilung maßgebend.

(5) Die Grundsätze, nach denen

1. die wirtschaftliche Betrachtungsweise,
2. Scheingeschäfte, Formmängel und Anfechtbarkeit sowie
3. die Zurechnung

nach den §§ 21 bis 24 der Bundesabgabenordnung für Abgaben zu beurteilen sind, gelten auch dann, wenn eine Pflichtversicherung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten nach diesem Bundesgesetz zu beurteilen sind."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Wie bereits ausgeführt, richtet sich die Beschwerde nur gegen die rechtliche Beurteilung bzw. gegen die Strafhöhe, zumal die Bf beantragt, ihre Umstände zu berücksichtigen und die Strafe herabzusetzen. Der Schuldspruch ist somit in Rechtskraft erwachsen.

V.2. Die Strafzumessung ist in der Folge einer Überprüfung zu unterziehen.

V.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige

Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen Ungehorsamsdelikte dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Die Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Dass ihr Ehegatte für die Anmeldung der beiden Dienstnehmerinnen verantwortlich gewesen sei, ist hinsichtlich der Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems zu beurteilen.

Die Bf hat somit ihr objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

V.4. Zur konkreten Strafzumessung:

V.4.1. Zunächst ist diesbezüglich festzuhalten, dass die Bf das angefochtene Straferkenntnis nur im Hinblick auf die rechtliche Beurteilung des Strafausmaßes und nicht auch im Hinblick auf den Schuldspruch dem Grunde nach bekämpft.

Dennoch kann in dieser Vorgehensweise kein Geständnis erblickt werden. Vielmehr versucht die Bf von ihrem eigenen Verschulden abzulenken und dieses ihrem Ehegatten zuzuschreiben.

Die Bf wäre als am österreichischen Arbeitsmarkt gewerbetreibende Person dazu verpflichtet gewesen, sich mit den einschlägigen Bestimmungen ihres Berufes vertraut zu machen. Die Bf hätte sich daher auch über die Bestimmungen des ASVG informieren müssen (vgl. Hauer / Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 5 VStG, E 178b).

Will der Dienstgeber verhindern, dass Beschäftigungsverhältnisse durch Aufnahme einer Beschäftigung in seinem Betrieb ohne seine Zustimmung bzw. ohne die erforderliche Anmeldung zur Sozialversicherung begonnen werden, muss er ein wirksames Kontrollsystem errichten bzw. entsprechende Weisungen erteilen und deren Befolgung sicherstellen. Für die mangelnde Effektivität seines Kontrollsystems hat der Dienstgeber unabhängig von seinem Verschulden einzustehen (vgl. VwGH 03.12.2013, 2012/08/0026; 17.01.2014, 2013/08/0281; 14.03.2014, 2012/08/0029; 26.05.2014, 2012/08/0207).

Die Bf hat keine Umstände beschrieben, in welcher Weise sie ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat und wie sie ihre Vorgaben gegenüber ihrem Ehemann überprüft hat. Sie hat insofern den Beschäftigungsantritt der beiden Dienstnehmerinnen auch im Hinblick auf die Tätigkeit bzw. Untätigkeit ihres Ehemannes (Unterbleiben der Anmeldung) zu verantworten.

V.4.2. § 111 Abs. 1 ASVG sieht eine Geldstrafe von 730 Euro bis 2.180 Euro vor; im Wiederholungsfall 2.180 Euro bis 5.000 Euro.

Zur Strafbemessung sind die Milderungs- und Erschwerungsgründe gegeneinander abzuwägen und die persönlichen Verhältnisse der Bf zu berücksichtigen.

Dazu liegt zunächst der Milderungsgrund der Unbescholtenheit hinsichtlich Übertretungen des ASVG vor. Erschwerungsgründe liegen nicht vor. Dass eine Anmeldung zunächst am 26. August 2025 und eine weitere Anmeldung sodann am 1. September 2025 unterblieben ist, macht den zweiten Vorfall noch nicht zu einer Wiederholungstat, zumal es sich dabei nicht um eine rechtskräftige Vormerkung wegen Übertretung des ASVG handelt.

Ein Wiederholungsfall iSd § 111 ASVG setzt eine rechtskräftige Vorstrafe voraus. Er kann somit nicht schon darin bestehen, dass kumulativ Bestrafungen für mehrere Fälle der Nichtanmeldung erfolgen (zum Vorliegen einer rechtskräftigen Vorstrafe als Voraussetzung des "Wiederholungsfalls" iSd § 111 ASVG s. VwGH 16.03.2011, 2009/08/0056 und VwGH 10.04.2013, 2011/08/0218, sowie VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, und VwGH 27.04.2011, 2010/08/0106) [jüngst VwGH 27.05.2025, Ra 2022/08/0031].

Zusätzlich sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bf zu berücksichtigen. Die Bf hat dazu keine konkreten Angaben gemacht. Sie werden vom erkennenden Gericht als durchschnittlich eingeschätzt. Das erkennende Gericht geht zugunsten der Bf von einer Sorgepflicht aus.

V.4.3. Demgemäß wird die Geldstrafe zu Spruchpunkt 1 (unterbliebene Anmeldung vom 1. September 2025) auf 730 Euro herabgesetzt. Das erkennende Gericht geht davon aus, dass insbesondere aus spezialpräventiven Gründen eine Geldstrafe in dieser Höhe (Mindeststrafe) ausreichend ist, um die Bf von weiteren Übertretungen des ASVG abzuhalten. Die Ersatzfreiheitsstrafe war mit 4 Tagen und 16 Stunden entsprechend anzupassen. Die Bf wird jedoch darauf hingewiesen, dass sie für den Fall einer neuerlichen Übertretung des ASVG mit einer deutlich höheren Strafe zu rechnen hat.

V.4.4. Zu Spruchpunkt 2 (unterbliebene Anmeldung vom 26. August 2025) hat die belangte Behörde die Mindeststrafe von 730 Euro verhängt. Für eine weitergehende Herabsetzung unter die Mindeststrafe bleibt aus den angeführten Strafzumessungsgründen kein Raum. Die Beschwerde war daher in diesem Punkt als unbegründet abzuweisen.

V.5. Zum Unterbleiben einer Ermahnung:

V.5.1. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

V.5.2. Die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG setzt voraus, dass die dort genannten Umstände kumulativ vorliegen (VwGH 20.06.2016, Ra 2016/02/0065, mwN). Um daher eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG aussprechen zu können, müssen erstens die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch

die Tat und drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sein (VwGH 29.08.2022, Ra 2022/02/0128).

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175).

V.5.3. Das Verhalten der Bf – mit dem sie gegen eine Bestimmung des ASVG verstoßen hat – ist aber gerade der typische Fall des nach der Strafbestimmung von § 111 ASVG verpönten Verhaltens, sodass das tatbildmäßige Verhalten der Bf nicht hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückbleibt.

Von einer Geringfügigkeit kann somit nicht ausgegangen werden. Auch das geschützte Rechtsgut – nämlich die korrekte Bezahlung von Sozialversicherungsbeiträgen und der Versicherungsschutz jeder einzelnen Arbeitnehmerin – ist gegenständlich nicht als gering anzusehen. Daher konnte nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden.

V.6. Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen

V.6.1. Hinsichtlich Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses werden insofern die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde mit 73 Euro neu bemessen. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

V.6.2. Hinsichtlich Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisses werden die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde mit 73 Euro bestätigt. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die Bf einen Kostenbeitrag in der Höhe von 146 Euro zu bezahlen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems (vgl. VwGH 03.12.2013, 2012/08/0026; 17.01.2014, 2013/08/0281; 14.03.2014, 2012/08/0029; 26.05.2014, 2012/08/0207), sodass diesbezüglich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

VI.3. Außerdem steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Vorliegen eines Wiederholungsfalles iSv § 111 ASVG (vgl. VwGH 16.03.2011, 2009/08/0056; 10.04.2013, 2011/08/0218; 27.04.2011, 2010/08/0172; 27.04.2011, 2010/08/0106; sowie jüngst VwGH 27.05.2025, Ra 2022/08/0031).

VI.4 Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen sowie die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person zu beurteilen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 05.03.2015, Ra 2015/02/0027; 19.01.2018, Ra 2018/02/0022; 07.08.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer